

83. Urteil vom 6. November 1901
in Sachen Meyer-Kanz gegen Luzern.

Unzulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses wegen Rechtsverweigerung gegen einen Ueberweisungsbeschluss.

Mit staatsrechtlichem Rekurs vom 22./23. Juni 1901 beschwert sich G. Meyer-Kanz über einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern vom 22. Mai 1901, durch welchen eine von ihm gegen einen Überweisungsbeschluss der Kriminal- und Anklagkammer vom 30. März 1901 eingereichte Beschwerde abgewiesen worden ist. Der Rekurrent erblickt in diesem Entscheide eine Rechtsverweigerung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Da es sich im vorliegenden Falle lediglich um einen Überweisungsbeschluss handelt, so ist die Frage zu prüfen, ob der Rekurs nicht verfrüht sei, und zwar deshalb, weil in dem gegen den Rekurrenten eingeleiteten Strafverfahren noch kein Endurteil gefällt worden ist. In der That bewirkt ein freisprechendes Endurteil, trotzdem es an der Thatsache des Überweisungsbeschlusses nichts ändert, eine so vollständige Rehabilitation des Angeklagten, daß für ihn jedes praktische Interesse daran wegfällt, konstatieren zu lassen, ob bei Schluß der Voruntersuchung genügende Verdachtsmomente vorgelegen hatten, um die Überweisung zu rechtfertigen. Nun hat aber das Bundesgericht bereits durch Entscheid vom 7. April 1893 (Amtl. Samml., Bd. XIX, S. 102, Erw. 1) festgestellt, daß bei Beschwerden über einen Akt der strafrechtlichen Verfolgung die Rekursfrist erst von der Eröffnung des die Verurteilung enthaltenden Endurteils an zu berechnen sei; denn es liege in der Natur der Sache, daß ein Angeklagter zuerst die Freisprechung zu erwirken suche. Indem hievon ausgegangen wird, ist der Satz auszusprechen, daß ein gegen einen Akt der strafrechtlichen Verfolgung gerichteter staatsrechtlicher Rekurs so lange als verfrüht zu bezeichnen ist, als nicht ein eine Verurteilung enthaltendes Endurteil vorliegt. Das Mittel des staatsrechtlichen Rekurses ans Bundesgericht ist nicht dazu bestimmt, über Rechtsfragen, die in erster Linie dem kantonalen Rechte angehören und

vom Augenblick einer Freisprechung an jeglichen praktischen Interesses bar sind, eine bundesgerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Vgl. Entscheidung des Bundesgerichts vom 17. Juli 1901 in Sachen Hänni.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird, weil verfrüht, nicht eingetreten.

84. Urteil vom 14. November 1901 in Sachen
Motor, Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität
gegen Schneiter.

Form des staatsrechtlichen Rekurses; Art. 178 Ziff. 3 Org.-Ges.: genügende Begründung. Speziell: Erfordernis der Beilegung des angefochtenen Entscheides.

In der Rekurschrift wird angebracht:

Jakob Schneiter, Landwirt auf dem Dürrenbühl zu Spiez habe die Rekurrentin vor die Civilaudienz des Gerichtspräsidenten von NiederSimmenthal geladen zur Behandlung und Beurteilung eines Rechtsbegehrens, demzufolge Ersatz für den Schaden gefordert werde, welchen die Rekurrentin bei Vornahme einer Röhrenlegung auf dem Grundstücke Schneiters an den dortigen Bäumen verursacht haben solle. In der am 14. Mai 1901 in Sachen stattgefundenen Parteiverhandlung habe die Rekurrentin gegenüber dieser Klage eine foribeklinatorische Einrede ans Recht gestellt und verlangt, es möge sich der vom Kläger angerufene Richter als nicht zuständig erklären. Zur Begründung habe sie darauf hingewiesen, daß es sich um eine persönliche Ansprache im Sinne von Art. 59 der Bundesverfassung handle, daß sie, die beklagte Gesellschaft, ihren Sitz in Baden, Kanton Aargau, habe, aufrechtstehend sei, eine Zweigniederlassung im Kanton Bern nicht besitze, und also in Baden, beim Richter ihres Domizils, angesucht werden müsse. Der Gerichtspräsident habe diese Inkompetenzeinrede abgewiesen, sich als kompetent erklärt und der Rekurrentin auch die ergangenen Kosten im Betrage von 17 Fr. auferlegt.

Dieser Entscheid sei verfassungswidrig und müsse — was darauf des längern zu begründen versucht wird — aufgehoben werden. Im Anschluß an ihr in diesem Sinne lautendes Rechtsbegehren stellt sodann die Rekurrentin an den Instruktionsrichter das Gesuch, „in Drittmannshänden befindliche Urkunden, welche hienach als Beweismittel angerufen worden sind, nöthigenfalls auf dem Editionswegen zur Stelle zu schaffen.“ Unter den nachher genannten Beweismitteln figurirt sub Ziff. 3 auch das „Civilaudienzprotokoll des Richteramtes Niederrimenthal vom 14. Mai 1901“.

Den angefochtenen Entscheid hat die Rekurrentin bezw. ihr Vertreter weder in einer Ausfertigung noch in Kopie der Rekurschrift beigelegt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 178 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege soll die Beschwerdeschrift im staatsrechtlichen Rekursverfahren neben den Anträgen des Rekurrenten auch deren Begründung enthalten. Zur vollständigen Begründung des Rekurses genügt es aber nicht, daß die angefochtene Verfügung in ihrem Dispositiv angeführt wird und die gegen ihre Verfassungsmäßigkeit sprechenden Argumente dargelegt werden; sondern es muß dem Beschwerdeführer auch obliegen, soweit ihm dies überhaupt möglich war, darzuthun, daß die Verfügung in dem behaupteten Sinne thatsächlich erfolgt und aus welchen Motiven sie erfolgt sei. Nur auf diese Weise kann eine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte ihre genügende Fundamentierung erhalten. Demnach gehört es zu den Formalien der Beschwerdeführung, daß der Rekurrent die angefochtene Entscheidung, sei es im Original, sei es in hinreichend glaubwürdiger Abschrift seiner Rekurs eingabe beilegt, sobald nicht anzunehmen ist, daß er diesem Erfordernisse nach den besondern Verhältnissen des Falles nicht habe nachkommen können. Eine Unterlassung des Rekurrenten in der angegebenen Beziehung hat nicht etwa der Instruktionsrichter auf dem Wege einer Aktenvervollständigung von sich aus gut zu machen; sondern sie muß ohne weiteres die gesetzliche Ungültigkeit der Beschwerdeführung zur Folge haben. Diese Auffassung verträgt sich auch allein mit Sinn und Zweck des Art. 184 des Organisationsgesetzes: Wenn

laut dieser Bestimmung der mit der Instruktion eines Rekurses betraute Richter in erster Linie zu prüfen hat, ob die Beschwerde sich nicht sofort als unzulässig oder unbegründet darstelle und deshalb von einem weiteren Instruktionsverfahren Umgang zu nehmen sei, so ist klar, daß eine solche Prüfung in zuverlässiger Weise nur auf Grund einer hinreichend sichern und vollständigen Kenntnis des gesamten Inhaltes der angefochtenen Verfügung erfolgen kann und also die Einlegung der letztern als eines integrierenden Theiles der Rekurschrift zur Voraussetzung hat.

Vorliegenden Falles nun brachte die Rekurrentin den Entscheid des Gerichtspräsidenten von Niederrimenthal, gegen den sich ihre Beschwerde richtet, nicht bei, ohne auch nur zu behaupten, daß sie hiezu außer Stande gewesen wäre. In ihrer Rekurschrift sind sogar nicht einmal die Motive angeführt, auf welche sich das als verfassungswidrig bezeichnete Incidentalurteil stützt. Die Beschwerdeführung ermangelt also nach dem Gesagten der gesetzlichen Gültigkeit.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird wegen mangelnder Substanziierung nicht eingetreten.

85. Arrêt du 20 novembre 1901, dans la cause
Fauquez et consorts contre Vaud.

Forme du recours de droit public; art. 178, ch. 3 OJF. L'arrêt dont est recours doit être joint au recours.

Le 19/20 octobre 1901, les députés Aloys Fauquez, Paul Panchaud et Oscar Rapin, à Lausanne, ont déposé auprès du Tribunal fédéral un recours de droit public contre la décision du Grand Conseil du canton de Vaud de ne pas prendre en considération la motion du député A. Fauquez concernant les incompatibilités des fonctions de professeur à l'Université de Lausanne et de député, cumulées par les professeurs Palaz, Dind, Martinet, et de Félice, à Lausanne, et Cheneaux, à Villeneuve.